

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Zippel (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

## **Unfälle unter Drogeneinfluss**

Die **Kleine Anfrage 3803** vom 1. April 2019 hat folgenden Wortlaut:

Medienberichten zufolge (zum Beispiel Thüringische Landeszeitung vom 22. Februar 2019, Seite 8) hat sich die Anzahl der Verkehrsunfälle unter Drogeneinfluss in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren rasant erhöht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel, außer Alkohol, in Thüringen seit dem Jahr 2007 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Wie hat sich die Zahl der Unfälle unter dem Einfluss von Alkohol in Thüringen seit dem Jahr 2007 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Wie viele Menschen sind seit dem Jahr 2007 jeweils bei Unfällen unter Alkoholeinfluss beziehungsweise bei Unfällen unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel in Thüringen zu Tode gekommen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
4. Besitzt die Landesregierung Kenntnisse aus der polizeilichen Praxis, welche berauschenden Mittel, außer Alkohol, im Straßenverkehr eine Rolle spielen?
5. Welche Haltung vertritt die Landesregierung zum Grenzwert von 1,0 Nanogramm THC pro Milliliter Blut, der sich in der gerichtlichen Praxis als Grenze der Fahrtüchtigkeit durchgesetzt hat?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Mai 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 3.:

Jahr	Verkehrsunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel (außer Alkohol)	Verkehrsunfälle unter Alkoholeinwirkung	tödlich Verunglückte bei Verkehrsunfällen unter dem Einfluss berauschender Mittel (außer Alkohol)	tödlich Verunglückte bei Verkehrsunfällen unter Alkoholeinwirkung
2007	62	1711	1	21
2008	75	1524	3	15
2009	68	1385	2	9
2010	80	1189	0	8
2011	129	1179	2	12
2012	114	1177	4	12
2013	109	965	0	4
2014	96	944	2	7
2015	130	898	2	11
2016	144	885	1	7
2017	143	870	4	3
2018	168	821	2	6

Zu 4.:

Außer Alkohol spielen im Straßenverkehr Drogensubstanzen eine Rolle. Eine weitere summative Differenzierung erfolgt in diesem Sektor nicht.

Zu 5.:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2004 (1 BvR 2652/03) in Bezug auf eine THC-Konzentration festgestellt, dass § 24a Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz nur dann verfassungsgemäß ist, wenn eine solche Konzentration im Blut entsprechend der vorgegebenen Richtwerte festgestellt wird, die es als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Das Bundesverfassungsgericht folgte damit bisher der bis zur Entscheidung vorliegenden herrschenden Meinung der Mediziner.

Im Sinne der §§ 315 c, 316 Strafgesetzbuch wird grundsätzlich auf die Feststellung der Fahrtüchtigkeit abgestellt. Diese ist zum Tatzeitpunkt anhand einer Gesamtbewertung sämtlicher Indizientatsachen und unter Berücksichtigung der Umstände der konkreten Tathandlung zu bewerten.

Polizeiliche Maßnahmen werden grundsätzlich unter Beachtung der bestehenden Grenzwerte beziehungsweise der gesetzlichen Voraussetzungen durchgeführt. Beim Vorliegen eines Rechtsverstoßes erfolgt die Ahndung der im Sachzusammenhang stehenden Verkehrsordnungswidrigkeiten beziehungsweise Verkehrsstraftaten unter Beachtung dieser Grundsätze.

Maier  
Minister